

S a t z u n g

des C.C. „Rote Husaren“ 1952 Mainz-Kostheim e.V.

Stand 2003

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Carneval Club Rote Husaren 1952 Mainz-Kostheim e.V.**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 55246 Mainz-Kostheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.**
- 3. Die Vereinsfarben sind rot-schwarz**
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 5. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung (siehe Beitragsordnung).**

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der C.C. „Rote Husaren“ 1952 e.V. mit Sitz in Mainz-Kostheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts angeführt „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ganzjährige Jugendarbeit in allen Bereichen des Vereins, die musikalische Ausbildung im Musikzug und die tänzerische Ausbildung des Gardeballetts.

Die Roten Husaren besitzen eine uniformierte Truppe, die bei entsprechenden Anlässen in ihren Traditionsuniformen besondere Repräsentationsaufgaben in der Öffentlichkeit übernimmt. Außerdem finden während des ganzen Jahres Veranstaltungen zur Förderung heimatlichen Brauchtums im Verein statt.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vorhandene Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Ansehen von Religion, Rasse oder Herkunft werden.**
- 2. Zur Förderung des Vereins können Kaufleute, Gewerbetreibende und juristische Personen eine oder mehrere Patenmitgliedschaften übernehmen.**
- 3. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.**
- 4. Es gibt außer der Einzelmitgliedschaft für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. Die Familienmitgliedschaft endet für die Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, danach beginnt die Einzelmitgliedschaft. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegen.**
- 5. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Verein in besonderer Weise gefördert haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie alle Mitglieder. Mit ihrer Ernennung sind sie von der Beitragszahlung befreit.**
- 6. Die Mitgliedschaft beim C.C. Rote Husaren ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.**
- 7. Die Mitgliedschaft ruht bei einem Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages.**

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages auf dem Aufnahmeantrag der Roten Husaren. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist kein Einspruch möglich. Die Gründe der Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden. Nach der Aufnahme in den Verein, wird ein Vereinsausweis ausgestellt und mit einer Vereinssatzung dem neuen Mitglied ausgehändigt. Mit der Aufnahme übernimmt das neue Mitglied alle Rechte und Pflichten gemäß Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins verstößt oder einen Beitragsrückstand von 2 Jahren aufweist bzw. die Grundsätze des kameradschaftlichen und freundschaftlichen Umgangs miteinander in grober Weise verletzt.

**Ein Ausschluss kann mit dreiviertel der stimmberechtigten
Vorstandsmitglieder erfolgen.**

**Gegen den Beschluss des Vorstandes kann mit einer Frist von 2 Wochen
beim Ältestenrat der Roten Husaren Widerspruch eingelegt werden.**

**Nach dem Austritt bzw. Ausschluss ist das Tragen der Vereinsemele und
Zeichen, sowie der Gardeuniform untersagt.**

**Alte Beitragsschulden erlöschen mit der Kündigung der Mitgliedschaft
nicht.**

Eine Bestätigung der Kündigung durch die Garde erfolgt nicht.

**Neben einer ordentlichen Kündigung, kann ein Mitglied auch ohne
Einhaltung der bestehenden Kündigungsfristen aus wichtigem Grund
kündigen. Dieses Kündigungsrecht bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt.**

**Über die Annahme der außerordentlichen Kündigung entscheidet der
Vorstand. Über die Entscheidung wird das betreffende Mitglied durch den
Vorstand informiert.**

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- **an Mitgliederversammlungen teilzunehmen**
- **Anträge zu stellen**
- **Vereinseinrichtungen zu nutzen**
- **auf gleiche Behandlung aller Mitglieder**
- **auf Aushändigung einer Vereinssatzung**
- **aktives und passives Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr**
- **eine Gardeuniform, soweit vorhanden, gegen Gebühr auszuleihen**
- **Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Aufnahme
in das Offizierskorps als Offizier zu stellen. Wenn die, damit
verbundenen zusätzlichen Pflichten erfüllt werden. Über die Aufnahme
in das Offizierskorps entscheidet der Vorstand.**

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- **seine Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen**
- **alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann**
- **sich für den Verein einzusetzen**
- **die Satzung des Vereins einzuhalten**
- **die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten**
- **Offiziere müssen eine eigene Offiziersuniform erwerben**

§ 8 Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht ist beschränkt auf

- **natürliche Personen, die**
- **das 18. Lebensjahr vollendet haben**

- eine Vereinsmitgliedschaft besitzen
- Mitglieder deren Mitgliederrechte wegen fehlender Beitragszahlungen nicht ruhen
- Mitglieder die keinerlei Beschränkungen in ihrer Geschäftsfähigkeit unterliegen

§ 9 Stimmrecht

stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann jedes Mitglied nur selbst und persönlich ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht möglich.

Kinder und Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung auf die Erziehungsberechtigten ist nicht möglich.

Ein Antrag gilt als angenommen:

- wenn die Zahl der abgegebenen Ja Stimmen größer ist als die Zahl der abgegebenen Nein Stimmen
- entspricht die Zahl der Ja Stimmen, der Zahl der Nein stimmen, ist ein Antrag abgelehnt

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung -Jahreshauptversammlung-
2. Vorstand
3. Ältestenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten neun Monate jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung an einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt und Ort statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Frist einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. einem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen schlägt der Präsident einen Wahlleiter vor, dieser schlägt weitere Wahlhelfer vor. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Zur Wahl stehende Personen dürfen weder Wahlleiter, noch Wahlhelfer sein. Die Mitglieder beschließen über Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.

Die Wahl von Vorstand- und Ältestenratsmitgliedern ist in geheimer Wahl durchzuführen. Auch bei Wahlen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- **Wahl von Vorstandsmitgliedern**
- **Wahl von Ältestenratsmitgliedern**
- **Abberufung von gewählten Vorstands- und Ältestenratsmitgliedern**
- **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
- **Jahresabschluss und den Geschäftsbericht**
- **Entlastung des Vorstands**
- **Wahl der Kassenprüfer**
- **vorliegende Anträge aus dem Mitgliederkreis**

Mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt die Versammlung_

- **Satzungsänderungen**
- **Auflösung des Vereins**

Über Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Präsidenten und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Präsidenten vorgeschlagen und durch die Versammlung bestätigt. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden oder bei berechtigten Interessen von seiten des Vorstandes. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der/Die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in vertreten den Verein im Sinn des § 26 BGB.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

Geschäftsführender Vorstand

- 1) Präsident/in**
- 2) Vizepräsident/in**
- 3) Schatzmeister/in und Stellvertreter/in**
- 4) Schriftführer/in und Stellvertreter/in**

Erweiterter Vorstand

- 5) 3 Beisitzer**
- 6) Generalfeldmarschall**
- 7) Sitzungspräsident**
- 8) Vertreter/in der Musikeinheit**

Durch Wahl in der Mitgliederversammlung werden die Vorstandsmitglieder von Position 1 bis 5 gewählt. Position 6 und 7 werden durch den Geschäftsführenden Vorstand ernannt. Der Generalfeldmarschall wird vom Vorstand auf Lebenszeit ernannt und kann nur durch 2/3 Mehrheit im Vorstand abgelöst werden. Position 8 wird durch die jeweilige Musikeinheit vorgeschlagen und als ihr Vertreter von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Eine Personalunion ist für den geschäftsführenden Vorstand nur mit den Vorstandspositionen Sitzungspräsident, Generalfeldmarschall möglich, ansonsten wird die Personalunion ausgeschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand erstellt einen Geschäfts- und Organisationsplan, hierin werden die Verantwortungsbereiche und Funktionen innerhalb der Garde festgelegt. Weiterhin wird durch den Vorstand eine Ehren- und Beitragsordnung vorgeschlagen.

Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Anberaumung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellung der Jahresberichte
- Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Planung und Organisation von Großveranstaltungen und aller Veranstaltungen während der Fastnachtskampagne
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kassen- und Buchführung
- Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten (z.B. Steuererklärungen)
- Führen der Mitgliederverwaltung
- Erfüllung repräsentativer Pflichten in der Öffentlichkeit

§ 14 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben jederzeit das Recht eine Kassenprüfung, einschließlich aller Kassenbücher und Belege, vorzunehmen. Sie sind zur Berichterstattung an die Mitgliederversammlung verpflichtet. Sie beantragen bei einwandfreier Kassenführung die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung.

§ 15 Ältestenrat

Der Verein hat einen Ältestenrat. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Für den Ältestenrat sollten ältere und erfahrene Mitglieder gewonnen werden, die schon lange Jahre Gardemietglied sind.

Ältestenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand der Garde angehören. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit angerufen werden. Er ist für alle Gardeinternen Differenzen, die nicht über den Vorstand zu regeln sind zuständig. Insbesondere kann der Ältestenrat bei Gardeausschlussverfahren vom Betroffenen angerufen werden. Seine Entscheidungen teilt er dem Vorstand schriftlich mit. Die Entscheidungen sind für den Vorstand beratend.

§ 16 Förderkreis „Husarensenat“

Der Verein besitzt einen Förderkreis „Husarensenat, der den Verein ideell und materiell intern und in der Öffentlichkeit unterstützt.

Die Husarensenatoren müssen nicht Mitglied im Verein sein. Ein passives und aktives Wahlrecht besteht nur für Husarensenatoren, die eine Mitgliedschaft des Vereins besitzen.

Die Husarensenatoren wählen aus ihrem Kreis einen Präsidenten, der für die Planung und Organisation ihrer Veranstaltungen verantwortlich ist. Der Verein leistet hierzu jedoch Hilfestellung. Der Präsident ist automatisch Mitglied des Förderkreises. Näheres regelt der Vorstand.

§ 17 Ehrenoffiziere

Der Verein besitzt ein Ehrenoffizierskorps. Ehrenoffiziere werden vom Vorstand für Verdienste um den Verein ernannt. Bei der Ernennung erhalten die Ehrenoffiziere Urkunde und Gardestern.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszweckes erleiden, nur soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 Verbandszugehörigkeit

Über die Zugehörigkeit zu Verbänden, die dem Verein zweckdienlich erscheinen, entscheidet der Vorstand. Über die Tätigkeit und Aufgaben der Verbände, denen der Verein angehört wird der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 20 Auflösung und Liquidation des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Fastnachtsmuseum Mainz die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Vereinsregister

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Wiesbaden erfolgte unter der Registriernummer 21 VR 1563.

Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2003, damit verlieren alle vorhergehenden Satzungen des Vereins ihre Gültigkeit.

Mainz-Kostheim, 14.11.2003